

gewählt.¹ Clemens V., von den Cardinälen nach Italien entboten, berief sie aber zur Krönung nach Lyon, die denn auch dort, auf noch arelatischem Grunde und Boden 14. November 1305 stattfand. Damit war der für das vierzehnte Jahrhundert entscheidende Schritt geschehen. Das romanische Papstthum wanderte über die Alpen. Italien wurde Nebenland.

Schärfer als je unter den Hohenstaufen waren so unter dem Capetinger Philipp und dem anagnesischen Papste zwei Principien aneinander gerathen. Die berühmte *Constitutio unam sanctam*² hatte den Satz ausgesprochen, dass beide Schwerter, das geistliche und das weltliche in der Macht der Kirche lägen,³ das erstere von ihr, das zweite für sie zu gebrauchen, das eine in den Händen des Priesters, das andere in denen des Königs und der Ritter sich befände; dass die weltliche Autorität der geistlichen⁴ Macht unterworfen sein müsse, die geistliche Gewalt die irdische Gewalt einzusetzen und zu richten habe,⁵ indem alle Gewalt von Gott sei, was aber von Gott ist, auch geordnet und eben deshalb das eine Schwert dem andern unterworfen sei. Die Theorie und ihre Folgerung hatten rascher als man glaubte, ihre bitteren Früchte getragen. Hätte sich K. Philipp IV. begnügt, die Unabhängigkeit Frankreichs vom römischen Stuhle auszusprechen, den allgemeinen Sätzen, welche als Theorie das Mittelalter anerkannte, beizustimmen, so wäre die heftige Wirkung des Streites wohl vermieden worden; allein der König konnte für sich weder Gesetz noch Schranken. Er bedrückte die französische Kirche wie seine Unterthanen auf das Aeusserste, verschlechterte die Münze, verweigerte die Gerechtigkeit, beschäftigte sich mit grossen Säcularisationsplänen und Aufrichtung einer Herrschaft, die keine Schranken eines natürlichen menschlichen oder göttlichen Rechtes

¹ Ueber die Märchen des Villani, Hefele, Conciliengeschichte VI, 360 ff.

² Later. XIV cal. Decembris anno VIII. Rayn. ann. 1302. 13, Hefele VI, S. 316 (18. November 1302).

³ In potestate ecclesiae.

⁴ Temporalem auctoritatem spirituali subieci potestati.

⁵ Spiritualis potestas terrenam potestatem instituere habet et judicare.